

RS Lvwg 2022/3/30 LVwG-AV-317/001-2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.03.2022

Norm

MRG §39

VwGVG 2014 §31

Rechtssatz

Bei den Aufgaben der Schlichtungseinrichtung iSd§ 39 MRG handelt es sich um solche, die von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen sind (zu Schlichtungsstellen nach WRG vgl VwSlg 16.496 A/2004). In diesen Angelegenheiten kommt aber die Stellung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde der „unmittelbaren Staatsverwaltung“ zu (VwSlg 4270 A/1957). Eine Zuständigkeit des Gemeinderates bzw des Gemeindevorstandes (hier: Stadtrates) besteht insoweit nicht (vgl VwGH 99/06/0043).

Schlagworte

Gemeinderecht; Behörde; übertragener Wirkungsbereich; Nichtigerklärung; Zuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2022:LVwG.AV.317.001.2022

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at